

Antrag auf Auszahlung einer Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 24 SGB VIII

Antragsteller(in):

Name

Vorname

Anschrift

Bankinstitut, IBAN, BIC

Kontoinhaber

Telefon Nr.:

An den
Bürgermeister
der Stadt Ratingen
- Amt für Kinder, Jugend und Familie -
Postfach 10 17 40
40837 Ratingen

Betreff: **Antrag auf Auszahlung einer Geldleistung gemäß § 23 i.V.m. § 24 SGB VIII für die Betreuung von** ,
geb. , **in meinem/ im elterlichen Haushalt**

Ich beziehe mich auf den Tagespflegeantrag gemäß § 24 SGB VIII der / des

vom für das o.a. Kind und beantrage

- im entsprechenden Umfang – die Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII, da ich die Betreuung durchführen werde.

Hinweis und Erklärung:

Nach den Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (KitaPflegeRR) in der Fassung vom 26.08.2014 (2. Änderung) wird die Geldleistung gem. § 22 ff. SGB VIII nach der ab dem 01.08.2014 gültigen Pflegesatztablelle pauschaliert festgesetzt.

Tagespflegepersonen, die eine Grundqualifizierung von 80 Stunden nach dem DJI-Curriculum absolviert haben, erhalten 3 Euro pro Stunde.

Tagespflegepersonen, die 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum absolviert haben, erhalten 5,20 Euro pro Stunde. Dasselbe gilt auch für Tagespflegepersonen mit pädagogischer Vorbildung (Erzieher, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter) und mindestens 80 Stunden Qualifizierung nach DJI-Curriculum.

Bei der Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern/eines Elternteils erfolgt eine Kürzung der Geldleistung um 1,88 EUR/Betreuungsstunde (Sachaufwand). Dieser Sachaufwand setzt sich aus Anteilen für Miete, Verpflegung, Heiz-, Strom-, und Wasserkosten etc. zusammen, der bei der Betreuung im Haushalt der Eltern entfällt.

Die Geldleistung wird ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem 1. des Monats gewährt, in dem von dem/den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag auf Gewährung von Tagespflege eingegangen ist.

Die Leistung endet nach Vereinbarung oder wird bei vorzeitigem Abbruch seitens des/ der Personensorgeberechtigten bis zum Monatsende, in dem die Betreuung endete, gewährt.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht bezogene Geldleistungen an das Jugendamt Ratingen zurückgezahlt werden müssen.

Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen ist unerheblich, längere Unterbrechungen sind dem Jugendamt Ratingen gegenüber anzeigepflichtig und führen zu einer Reduzierung der Geldleistung. Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern abzustimmen.

Ferner erkläre ich mich bereit, mit der /dem Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten.

Ich verpflichte mich, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben können, rechtzeitig mitzuteilen.

Ich bitte, für die Auszahlung der Geldleistung das o.a. Konto zu berücksichtigen. Für den Fall der Jugendhilfeversagung ist dieser Antrag gegenstandslos.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung des SkF e.V. Ratingen:

Die Voraussetzungen für Tagespflege, insbesondere Kontinuität im Betreuungsverhältnis und ein Gesamtsystem zwischen Eltern und Tagespflegeperson, liegen vor. Die Tagespflegeperson und die/der Personensorgeberechtigte/n werden vom SkF Ratingen e.V. in allen Fragen der Tagespflege beraten und unterstützt. Zur konkreten Begründung wird auf das nachfolgende gesonderte Schreiben verwiesen.

Frau/ Herr ist gemäß DJI-Curriculum und/ oder Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) im Rahmen von

min. 160 Stunden

80 Stunden

80 Stunden und pädagogischer Aus-, bzw. Vorbildung qualifiziert.

Frau/ Herr befindet sich zur Zeit in der Qualifizierung und schließt diese voraussichtlich am ab.

Ort, Datum

Unterschrift

Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz und Betroffenenrecht finden Sie auf der Webseite des Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ratingen unter www.skf-ratingen.de.